

Reglement für Konzertveranstaltungen in der St. Klarakapelle Bremgarten

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Benützung der Klarakapelle durch Institutionen, Vereinigungen oder Privatpersonen zur Durchführung reiner Konzertveranstaltungen. Für Trauungen sowie die Benützung der übrigen Räumlichkeiten der Katholischen Kirchgemeinde bestehen je gesonderte Reglemente.

Veranstaltungen, die weder einen kirchlichen Charakter aufweisen, noch als Konzert qualifiziert werden können, sind grundsätzlich untersagt. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Kirchenpflege und bestimmt gleichzeitig die diesfalls einzuhaltenden Richtlinien.

2. Grundsatz / Sakraler Charakter

Die Klarakapelle ist in erster Linie ein „Gottes Haus“; also ein Raum, in welchem sich die römisch-katholische Gemeinschaft Bremgarten zu liturgisch-religiösen Handlungen trifft. Sie ist primär ein Ort des Gebetes, der Anbetung und der Stille. Dies gilt auch dann, wenn keine liturgisch-religiösen Handlungen vollzogen werden. Der kirchliche Raum ist stets mit Achtung und Respekt – insbesondere der römisch-katholischen Gemeinschaft gegenüber – zu behandeln.

Die Gesuchsteller und sämtliche Benützer verpflichten sich, diesen besonderen Charakter der Kapelle stets zu wahren. Dies gilt nicht nur für die Proben vor den Konzerten, die Vorbereitungsarbeiten und die Durchführung des Konzertes, sondern auch für die Wahl der aufzuführenden Musikstücke.

3. Gesuch

Für die Benützung der Klarakapelle für Konzerte ist der Katholischen Kirchenpflege Bremgarten spätestens drei Monate vor dem geplanten Konzerttermin ein schriftliches Gesuch (Offizielles Gesuchsformular) einzureichen. Dieses soll insbesondere über die folgenden Punkte Auskunft geben:

- Datum, Beginn und Dauer der Aufführung
- Geplantes Musikprogramm
- Ungefähre Anzahl Musiker

- Anzahl, Datum, Beginn und Dauer der Proben
- Allfällig erforderliche Aufbauten
- Allfälliger Bedarf an zusätzlichen Räumlichkeiten (z.B. Garderobe, Proberaum für Solisten etc.)
- Art der Kostendeckung (Kollekte oder Höhe des Eintrittspreises)
- Name(n) und Adresse(n) und Telefonnummer der verantwortlichen Person(en).

Die Katholische Kirchenpflege behält sich vor, das Gesuch insbesondere dann abzulehnen, wenn das gewünschte Konzert nicht mit den in Ziffer 2 beschriebenen Grundsätzen in Einklang zu bringen ist oder die Maximalzahl von 10 Konzerten jährlich bereits erreicht ist.

Die Katholische Kirchenpflege kann die Gutheissung des Gesuchs auch von der Einhaltung und Erfüllung allfälliger weiterer, zusätzlicher Bedingungen abhängig machen.

Gesuche von kirchlichen Institutionen, Vereinen der Kirchgemeinde Bremgarten, Instrumentalisten und Vokalisten aus der Region sowie von Eingeladenen im Rahmen von Konzerten oder Konzertreihen, werden vorrangig berücksichtigt.

4. Weisungsbefugnis des Seelsorgeteams, der Sakristanin und des Hauswarts

Soweit der Bewilligungsentscheid der Katholischen Kirchenpflege Bremgarten keine Bestimmungen enthält, sind allfällige Weisungen des Seelsorgeteams, der Sakristanin, des Hauswarts und deren Aushilfen einzuhalten.

Insbesondere für die verschiedenen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten, wie Podiumsauf- und Abbau, Bestuhlung, Platzreservation und -nummerierung sowie das Kassawesen, ist vom Veranstalter ein Verantwortlicher zu bestimmen, der mit der Sakristanin und dem Hauswart die notwendigen Vorkehrungen bespricht und den Auf- und Abbau organisiert.

5. Benützungsumfang und Benützungsdauer

Die Gottesdienstordnung darf nicht beeinträchtigt werden. Spätestens eine Stunde vor Gottesdienstbeginn soll die Kapelle geräumt und in die Standard-Möblierung zurückversetzt sein; frühestens eine Stunde nach dem Gottesdienst steht sie den Veranstaltern zur Verfügung.

Während Beichten, Andachten, Gottesdienstproben, Orgelstunden und Reinigungsarbeiten (normalerweise freitags) kann die Kapelle nicht benutzt werden.

6. Bestuhlung, Platznummerierung, Podeste, Instrumente, Dekorationen

Die Klarakapelle bietet maximal 100 Konzertbesuchern Platz. Aus Sicherheitsgründen dürfen für das Publikum keine zusätzlichen Stühle aufgestellt werden. Die Empore darf absolut niemand betreten.

Zur Nummerierung der Sitzreihen werden dem Veranstalter von der Sakristanin oder dem Hauswart auf Wunsch Hängeschilder zur Verfügung gestellt. Die Nummerierung der einzelnen Sitzplätze hat der Veranstalter nach vorgängiger Absprache mit der Sakristanin oder dem Hauswart selber vorzunehmen.

Podeste, Bestuhlung und Instrumente sollen nicht über längere Zeit in der Kapelle stehen (vgl. dazu auch Ziffer 5 oben). Sie sind auf Weisung der in Ziffer 4 erwähnten Personen insbesondere dann zu entfernen, wenn sie den liturgischen Ablauf stören.

Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der Sakristanin oder des Hauswartes angebracht werden. Alle Dekorationen müssen nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.

Nägeln, Heftklammern, Schrauben, transparente Klebstreifen und andere Befestigungsmittel dürfen weder an Mobilien noch an den Wänden, Decken oder Böden angebracht werden.

7. Sorgfaltspflicht und Haftung

Der Veranstalter ist verpflichtet, zur Räumlichkeit und zum Mobiliar grösste Sorge zu tragen. Er überträgt diese Pflicht auf sämtliche Mitbenützer. Er hat die Kapelle in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Allfälliger Mehraufwand, insbesondere wegen übermässiger Verschmutzung, wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Für sämtliche über das übliche Mass hinaus gehenden Beschädigungen, sei es am Kirchenraum, der Einrichtung, dem Mobiliar, den Plätzen, der Umgebung oder anderem Eigentum der Pfarrei und Kirchgemeinde Bremgarten, ist der Veranstalter schadenersatzpflichtig.

Es ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass keine Lärmbelästigungen verursacht werden. Beschädigungen aller Art sind unverzüglich dem Hauswart oder der Sakristanin zu melden. Für nicht gemeldete Schäden kann dem Veranstalter eine Umtriebsentschädigung belastet werden.

8. Technische Einrichtungen

Die Katholische Kirchengemeinde stellt dem Veranstalter ausschliesslich die in der Kapelle bereits vorhandenen technischen Einrichtungen zu Verfügung. Für allenfalls notwendige weitere Einrichtungen (Beleuchtung, Mikrofon etc.) ist der Veranstalter selber verantwortlich.

Die vorhandenen technischen Einrichtungen in der Klarakapelle dürfen nur im Beisein und unter strikter Einhaltung der Weisungen des Hauswartes benutzt werden. Allfällige Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift oder durch Unvorsorgfalt verursacht werden, sind vom Veranstalter zu bezahlen.

9. Feuerwache

Der Benutzer hat die feuerpolizeilichen Vorschriften für Veranstaltungen strikte einzuhalten und im Bedarfsfalle eine Feuerwache anzufordern.

Um Fehlalarmauslösungen zu vermeiden, ist in den Räumen das Abbrennen von Rauch erzeugenden Artikeln zu unterlassen. Fehlalarmkosten gehen zu Lasten des Veranstalters (rund Fr. 1'000.— pro Fehlalarm).

10. Eintrittsgeld, Gebühren und Entschädigungen

- a) Die Katholische Kirchenpflege begrüsst es, wenn der Veranstalter auf ein Eintrittsgeld verzichtet und seine Unkosten stattdessen durch den Einzug einer freiwilligen Kollekte deckt. Diesfalls ist für die Benützung der Kirche keine Gebühr geschuldet.
- b) Der Verkauf von Programmen und Eintrittskarten zur Deckung der Unkosten ist gestattet; er soll ausserhalb des Kirchenraumes stattfinden. Es gelten diesfalls die folgenden Gebühren:
 - Klarakapelle für ein Konzert o.ä., inkl. 1 Probe Fr. 300.—
 - Klarakapelle für weitere Proben und/oder weitere Konzerte, je Fr. 100.—
 - Kleine Orgel für Konzert Fr. 50.—
 - Technische Geräte (pauschal) Fr. 20.—

c) Vom Veranstalter auf jeden Fall zu bezahlen sind (unabhängig davon, ob eine Kollekte oder ein Eintrittsgeld bezogen wird):

- Jeglicher Mehraufwand von Sakristanin, Hauswart und deren Stellvertreter (insbesondere auch deren Präsenzzeit während der Vorbereitungsarbeiten, der Proben und des Konzerts) pro Stunde Fr. 50.--.

11. Sicherheitsleistung und Zahlungsmodalitäten

Zur Sicherstellung der Unkosten und allfällig entstehender Mehrkosten und/oder Schäden der Kirchgemeinde Bremgarten, hat der Veranstalter eine Sicherheitsleistung in Höhe von Fr. 300.— zu bezahlen. Dieser Betrag muss spätestens 30 Tage nach Erhalt des Bewilligungsschreibens der Katholischen Kirchenpflege bei der Katholischen Kirchgemeinde Bremgarten eingehen.

Dieselbe Frist gilt für die gemäss der obigen Ziffer 10 b) allenfalls geschuldete Gebühr.

Die Katholische Kirchenpflege ist berechtigt, die für die Durchführung des beantragten Konzertes erteilte Bewilligung bei Nichtbezahlung oder verspäteter Bezahlung der Sicherheitsleistung und/oder der Gebühr – ohne jegliche Kosten- oder Schadenersatzpflicht unsererseits - zu widerrufen.

12. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per sofort in Kraft.

Bremgarten, 10. Dezember 2009